

# Eine königliche Ordnung für das Benediktinerinnen-Stift Nonnberg in Salzburg

Ein Beitrag zur »Institutionen-Rivalität« zwischen Staat  
und Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Von Dominicus Meier

Das Ringen um die Eigenständigkeit von Kirche und Staat hat im Laufe der Geschichte verschiedene Dimensionen angenommen. Jede Epoche der abendländischen Geschichte hat entsprechend der in ihr wirkkraftigen theologisch-philosophischen Strömungen und geistigen Bewegungen ihr eigenes Staat-Kirche-Modell entwickelt. Der Begriff der »Institutionen-Rivalität« beschreibt nach Martin Heckel den Vormachtkampf zwischen Staat und Kirche in der Zeit nach dem Zerfall des mittelalterlichen *Corpus Christianum*<sup>1</sup>.

»Die theoretische Begründung und geschichtliche Entwicklung des auf dem Gedanken der umfassenden Staatssouveränität gründenden modernen Staates sowie die damit im Zusammenhang stehenden Erfahrungen der Kirche mit dem Staatskirchentum führten in der Neuzeit wieder zur stärkeren Betonung von Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der beiden Gewalten.«<sup>2</sup> Dem Prinzip der Souveränität von Kirche und Staat standen wiederholt Bestrebungen der Staatsgewalt entgegen, die Kirche dem Staat zu unterstellen und durch staatliches Recht die innere und äußere Ordnung der Kirche zu reglementieren. Solche Ansätze waren charakteristisch für die verschiedenen Formen des Staatskirchenrechts<sup>3</sup>, wie sie sich u. a. im Gallikanismus<sup>4</sup>, Febronianismus<sup>5</sup> und Josephinismus<sup>6</sup> des 18. und 19. Jahrhunderts abzeichneten.

Diese Rivalität, bei der die Kirche in die Defensive gedrängt wurde, äußerte sich im Einsatz staatlich-hoheitlicher Exekutivmittel. Dazu gehörten das *ius cavendi* (Abwehrrecht einer Schädigung staatlicher Interessen durch die Kirche), das *ius inspiciendi* (Aufsichtsrecht), das *ius appellationis* (das Recht, gegen kirchliche Maßnahmen an den Landesherrn zu appellieren), die Zustimmung bzw. das Ausschließungsrecht bei Bischofswahlen. Ausfluß dieser Entwicklung war letztlich auch die Amortisationsgesetzgebung<sup>7</sup>, die aus dem »Obereigentums-Anspruch« des Staates folgerte<sup>8</sup>. Beide Parteien strebten eine Kodifikation der Beziehungen an, die vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer neuen Ära im Beziehungsgeflecht Kirche und Staat führte. Die politische wie räumliche Neuordnung erfolgte in

einvernehmlichen Verträgen zwischen Staat und Kirche, den Konkordaten<sup>9</sup>.

Getragen war die »Rivalität« im ausgehenden 18. Jahrhundert von dem geistesgeschichtlichen und philosophischen Begriff der Aufklärung. In ihm ist die Selbständigkeit des vernünftigen Selbstbewußtseins gegenüber der positiven Religion ausgesprochen. Kennzeichnend ist die Lösung des Denkens von jeder Bindung an die Offenbarungsreligion, durch eine breite Religionskritik und die Ausbildung einer rationalen Lehre der Lebensführung und des Gesellschaftsaufbaus. Die Entwicklung steht in Zusammenhang mit dem langandauernden Umwandlungsprozeß des gesamten europäischen Kulturraums im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit<sup>10</sup>. Wurde die Aufklärung in den Anfängen vom Adel getragen, ist sie seit 1740 stärker vom gebildeten, wohlhabenden Bürgertum und schriftstellerischen Solidaritätsgefühl gespeist. Sie zerstört die höfisch-aristokratische Welt und führt das bürgerliche Zeitalter herauf. »Nachhaltig bestimmte die Aufklärung das Staatskirchentum des späten Absolutismus, indem sie das vor- und gegenreformatorische Staatskirchentum katholischer Staaten mit seinen *iura maiestatica circa sacra* erfaßte, umwandelte, systematisierte und alle Lebensäußerungen der Kirche als einer dem Staate unterstehenden Religionsgemeinschaft dessen Kontrolle unterwarf.«<sup>11</sup>

Ein Systematisierungsbeispiel der kirchlichen Lebensbezüge, besonders seiner Religiosenverbände, finden wir in einigen Dokumenten des Königlichen Generalkommissariats des Salzachkreises in Salzburg aus dem Jahr 1812. Das adelige Benediktinerinnen-Stift Nonnberg erhält am 22. Juni 1812 die königliche Bestätigung seiner vorgelegten Tages- und Disziplinarordnung für das Gemeinschaftsleben.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 18. d. M. vorgelegte Entwurf der neuen Tagesordnung und Disciplina im Benediktinerstift am Nonnberg ist ganz genehm, jedoch ist am Schluss beyzusetzen, dass jene Nonnen, welche mit der Erziehung der in die Pension dahin gegebenen Kinder beschäftigt sind, und durch die hier gegebenen Normen an Erfüllung ihrer alsfalligen Geschäfte oder an der Gegenwart bei den Kindern gehindert würden, davon durchaus eximiert, und aller Erleichterungen, welche Anstand und klösterliche Ordnung erlauben, teilhaftig seyn sollen.

Erwähnte Normal-Bestimmungen sind daher der Aebtissin und dem Convente zur strengen Nachachtung zu eröffnen, und sonach die geeignete Disciplinar-Visitation fürzukehren. Das Resultat aber sowie den Vollzug gegenwärtiger Weisung hierher anzuzeigen.

Königl. General Commissariat des Salzachkreises<sup>12</sup>

Unterzeichnet ist vorstehendes Schreiben vom Kreiskanzleidirektor Arnold von Mieg<sup>13</sup>, der dem Erzbischöflichen Konsistorium die Befugnis zur weiteren Einführung der Tagesordnung im Stift Nonnberg übertrug.

Ad Num. 14840.

Num. Exp. 15741.

Salzburg Den 26 Junii 1774.

### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind 18 by P. M. angelegte Cönnen / Die  
 in der Verbindung zu Disciplina  
 in Benedictiner Klöster und Monasterien ist ganz  
 genau, jedoch ist ein Vorkommen beizubringen, daß  
 jene Mönche, welche mit der Verfassung der in  
 der Person dieser geordneten Kinder bepflichtet  
 sind, sind auch die für geordnete Mönche  
 und Erfüllung ihrer Pflichten beizubringen und  
 an der Gegenwart bei den Kindern gesichert  
 werden, diese Befehle ermahnen, und allen  
 Gehorsamungen, welche Befehl und Keuschheit  
 Ordnung erhalten, festhalten zu sollen.

Alle diese Befehle sind sehr den  
 Abtissen und den Conventen zu bringen  
 Verfassung zu wissen, und sonach die geordnete  
 Disciplinäre Visitation beizubringen. Sol  
 Befehl aber so in die Vollziehung gehen wie  
 bey der Abtissin sein anzugehen.

Königl. General Commissariat des Palastkammer  
 Wien  
 den  
 des geistl. Consistorium  
 Die Verbindung in Pfl.

Bevor im folgenden auf Einzelheiten der Bewilligung, historische Hintergründe und juristische Folgerungen einzugehen ist, muß kurz die politisch-kirchliche Situation des Hochstifts Salzburg im ausgehenden 18. Jahrhundert und zu Anfang des 19. Jahrhunderts beschrieben werden.

## Politisch-kirchliche Situation zu Beginn des 19. Jahrhunderts

### Das Hochstift Salzburg

»Die geistlichen Stifter und Länder sind Sparpfennige unserer großen weltlichen Fürsten, die sie bei der nächsten großen Gelegenheit angreifen und teilen werden.«<sup>14</sup> Dieser Satz, den die Gemahlin des Kurtrierer Kanzlers, Sophie La Roche, schon 1757 vom aufgeklärten Kurmainzer Minister Friedrich von Stadion gehört haben will, könnte als Überschrift über die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert gesetzt werden. Er umschreibt am besten die geschichtliche Entwicklung dieser Epoche. Seitdem der Westfälische Friede<sup>15</sup> die Aufhebung zahlreicher katholischer Fürstentümer und Reichsabteien zur Entschädigung protestantischer Fürstbistümer gestattet hatte, waren geistliche Staaten in ihrer Existenz bedroht. Der Säkularisationsgedanke zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte des Reichs im 17. und 18. Jahrhundert und spiegelt die schicksalhafte Verflochtenheit von Säkularisation, Reichsverfassung und Aufstieg der modernen Fürstenstaaten.

Als die Wogen der Französischen Revolution (1789) auch auf die deutschen Lande übergriffen, wurde der Ruf nach territorialen Veränderungen lauter. Das Jahr 1794 brachte nach dem gescheiterten ersten österreichisch-preußischen Koalitionskrieg gegen das revolutionäre Frankreich die endgültige Besetzung der linksrheinischen Reichsgebiete durch die Revolutionsheere. Große Gebiete der geistlichen Kurfürstentümer Köln, Trier und Mainz, aber auch Teile weltlicher Fürstentümer wurden von Frankreich besetzt<sup>16</sup>. Ungeachtet der beschworenen Reichsintegrität machte sich Kaiser Franz II. im Herbst 1797 mit dem Frieden von Campo Formio bei Udine die protestantische Forderung nach Säkularisation zu eigen, nachdem schon seit 1795 z. B. Preußen, Bayern, Nassau, Hessen-Kassel, Baden, Württemberg u. a. Geheimverträge mit Frankreich geschlossen hatten. Im März 1798 schließlich nahm die zu Rastatt versammelte Reichs-Friedens-Deputation unter französischem Druck das Prinzip der Entschädigung durch Säkularisation an. Das in Rastatt vereinbarte Säkularisationsprinzip kam nach dem Scheitern des Zweiten Koalitionskriegs gegen Frankreich (1799–1801) voll zum Tragen. Im Frieden von Lunéville (9. Februar 1801) wurde in Artikel 7 verfügt, daß die weltli-

chen Reichsfürsten für ihre linksrheinischen Gebietsverluste durch die Gebiete der Reichsbischöfe und Reichsäbte entschädigt werden sollten<sup>17</sup>. Eine Kommission des ständigen Reichstags von Regensburg (Reichsfriedensdeputation) faßte unter Druck Frankreichs und Rußlands am 25. Februar 1803 zu Regensburg den sogenannten Reichsdeputationshauptschluß (RDH), der am 27. April 1803 durch Kaiser Franz ratifiziert und damit als Reichsgesetz wirksam wurde. »Damit war«, wie Hans Paarhammer schreibt, »die Beseitigung der geistlichen Landeshoheit und die Zuteilung der geistlichen Territorien (Bistümer, Abteien usw.) an die weltlichen Fürsten als Entschädigung für die an Frankreich verlorenen Ländereien besiegelt. Den weltlichen Landesherrn wurde dadurch alles eigentliche Kirchengut, wie z. B. das Vermögen der Kapitel, Stifter, Abteien usw. überlassen. Durch Einräumung der freien und vollen Disposition über den Rest der kirchlichen Güter erhielten die Landesherrn die Befugnis zur Einziehung allen Kirchengutes.«<sup>18</sup>

Das Jahr 1803 brachte die Umwandlung des Erzstifts Salzburg in ein Kurfürstentum, wobei das bestehende Territorium durch Gebiete um Berchtesgaden, Teile des Hochstifts Passau und durch das säkularisierte Bistum Eichstätt erweitert wurde<sup>19</sup>. Der letzte erzbischöfliche Landesherr, Graf Hieronymus von Colloredo, hatte bereits am 10. Dezember 1800 infolge der nahenden französischen Truppen Salzburg verlassen<sup>20</sup>. Am 11. Februar 1803, wenige Tage vor dem Abschluß des Reichsdeputationshauptschlusses, unterzeichnete er sein Abdankungspatent<sup>21</sup>. Damit hörten der geistliche Staat Salzburg und die bischöfliche Domäne auf zu existieren, obwohl Erzbischof Colloredo die geistlichen Belange zusammen mit dem Konsistorium von Wien aus verwaltete. Er ließ sich durch einen Kurier die Konsistoriumsprotokolle überbringen, über die Tätigkeit des in Salzburg verbliebenen Konsistoriums informieren und gab dem Kurier entsprechende Weisungen, Beanstandungen und Direktiven mit nach Salzburg.

Gemäß § 1 RDH war das Erzstift Salzburg dem neuen Landesherrn Großherzog Ferdinand von Toscana zugewiesen worden, der seinerseits bereits am 3. Februar 1803 ein Schreiben an Erzbischof Colloredo richtete, aus dem hervorgeht, »daß er als Landesherr möglichst behutsam und rücksichtsvoll seine Regierungsgeschäfte auszuüben gedenke«<sup>22</sup>. Zur neuen Situation Salzburgs bemerkt Ernst Wenisch: »Die Etablierung eines weltlichen Kurfürstentums in dem säkularisierten Hochstift Salzburg bedeutet die bis dahin tiefste Zäsur in der Geschichte Salzburgs. Die Frage, wie geistliche und weltliche Ordnung in Hinkunft abzugrenzen seien, wurde nun brennend aktuell.«<sup>23</sup> In seiner Untersuchung hat Franz Ortner für diese Zeit des Übergangs festgehalten, »daß die Kirche von Salzburg infolge der Säkularisation nicht in der Weise in Bedrängnis geraten war, wie dies etwa in den bayerischen und deutschen Diözesen der Fall war. Dieses Fak-

tum kann als Verdienst des Kurfürsten Ferdinand gewertet werden. Denn oft genug kann man – bei der Durchsicht des Aktenmaterials – sehen, daß zwischen der vom Kurfürsten in die Wege geleiteten Praxis und der Theorie, wie sie von seinen Räten in den Kommissionen entwickelt wurde, ein erheblicher Unterschied besteht. Kurfürst Ferdinand verzichtete auf so manches, wozu er auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses ermächtigt gewesen wäre.«<sup>24</sup>

Als Beispiel für die behutsame und rücksichtsvolle Politik des Kurfürsten sei hier auf seinen Einsatz für die Erhaltung des Erzbistums Salzburg<sup>25</sup> und die nicht vollzogene Auflösung der Klöster und Stifte verwiesen. Durch den RDH war der Kurfürst in die Lage versetzt, die fundierten Klöster und Stifte aufzuheben und als deren neuer Eigentümer alle Güter, Einkünfte und Rechte an diesen für sich in Anspruch zu nehmen. Ferdinand verzichtete weiterhin auf die totale Säkularisation dieser kirchlichen Institutionen und erließ den Ordensverbänden sogar die ursprünglich verlangte Vorlage der Rechnungen<sup>26</sup>. Die politischen Ereignisse der kommenden Jahre führten jedoch zu ganz neuen staatlichen und auch geistlichen Verhältnissen.

#### Die österreichisch-bayerische Zeit (1806–1816) und die französische Administration (1809/10)

Im März des Jahres 1806 mußte Kurfürst Ferdinand von Salzburg infolge des Friedens von Preßburg (26. Dezember 1805) auf sein Land endgültig verzichten. Das Kurfürstentum Salzburg wurde nun als Herzogtum dem Kaisertum Österreich einverleibt, worauf im Herbst 1810 eine bayerische Herrschaft folgte. Für Land und Leute begannen schwierige Zeiten, da es aufgrund der Napoleonischen Kriege wiederholt zu Besetzungen Salzburgs durch die französischen Truppen und deren Verbündeten (1800, 1805 und 1809) kam<sup>27</sup>. Den Kriegsbedrohungen folgten ständig wechselnde Einquartierungen und massive Kontributionen, die aufzubringen waren. Vom 29. April 1809 bis zum 30. September 1810 war das Land Salzburg unter französische Administration gestellt. Die ständig wechselnde österreichische, bayerische und französische Administration führte das Land an den Ruin. Für die kirchlichen Institutionen und Einrichtungen kamen nun die schwersten Zeiten, weil sich die Säkularisation nunmehr in voller Wucht aufgrund der politischen Umwälzungen auszuwirken begann.

Beredt für diese ausweglose Zeit ist die Tagebuchaufzeichnung des Abtes von St. Peter, Dominikus Hagenauer: »Alles seufzt nach der Bestimmung eines neuen Regenten, sollte er auch von Paris oder von Petersburg kommen, um nur einmal ein Centrum zu haben, wohin man sich wenden kann. Täglich giebt man uns einen neuen Regenten, es sieht ihm aber nicht gleich, dass so bald einer vorkommen und uns erlösen wird. Unter dessen ist jeder Fürst unglücklich, der Salzburg be-

kömmt, denn er bekömmt ein ausgesaugtes Land und arme Untertanen.«<sup>28</sup> Eine Flut von staatlichen Dekreten, Erlässen, Verordnungen und Entscheidungen der jeweiligen Regierungen bedrängte die Salzburger Bürger neben der trostlosen wirtschaftlichen Lage. Letztlich kam das Land Salzburg nach einer bayerischen Zugehörigkeit 1816 wieder an Österreich<sup>29</sup>.

## Kirchliches Leben zwischen Aufklärung und innerer Reform

### Die bischofslose Zeit des Übergangs

Das kirchliche Leben im Hochstift Salzburg konnte von all den geistigen und politischen Umstürzungen nicht unberührt bleiben. In den letzten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hatte Salzburg eine besondere Stellung in der kirchlichen und weltlichen Aufklärungsbewegung inne, die es seinem letzten Fürsterzbischof Hieronymus Colloredo (1772–1812)<sup>30</sup> verdankte. Als Kind seiner Zeit machte er sich die josephinischen Ideen der Aufklärung zu eigen. Besondere Verdienste erwarb er sich bei der Verbesserung des Volksschulwesens, der intensiveren und praktischen Ausbildung der Alumnen des Priesterhauses, der Förderung der Klerusausbildung. Daneben veranlaßte er eine Reduzierung der Fest- und Feiertage, verminderte das Bruderschaftswesen und ging gegen Fehlformen der Veräußerlichung des Christentums und Fehlformen des Gottesdienstes vor. Er entfaltete eine rege Reformtätigkeit<sup>31</sup>, die zu zahlreichen Schwierigkeiten und Spannungen innerhalb der Diözese, bei Klerus und Volk führte. Im Geist Josephs II. kam es unter seiner Regierung zu einer, wie Franz Ortner schreibt, »uniformen Nüchternheit des kirchlichen Lebens, die in besonderem Maße die emotionale, affektive Seite des Menschen zu kurz kommen ließ, sodaß das andere Extrem, der Hang zur mystischen Frömmigkeit, gerade bei den weniger gebildeten Bevölkerungsschichten merklich zunahm. Hinzu kamen auch noch die verschiedensten äußeren Faktoren, die sich in den Gemütern der Bevölkerung festsetzen.«<sup>32</sup>

Die äußere Bedrohung des Landes, eine allgemeine Lethargie im Klerus und allmähliche Zerstückelung der Diözese<sup>33</sup> machten die Lage um so prekärer, als Erzbischof Colloredo im Jahr 1800 Salzburg verließ. Die Bevölkerung und das Land gingen in dieser bischofslosen Zeit<sup>34</sup> einer unsicheren Zukunft und einer Verunsicherung in allen Bereichen entgegen. Zwar bemühte sich Colloredo von Wien aus noch um die geistlichen Belange Salzburgs, die Menschen aber fühlten sich mit Recht in den politischen Wirren alleingelassen.

Seit Colloredos Abreise hatte der Fürstbischof von Chiemsee, Sigmund Christoph von Zeil und Trauchburg<sup>35</sup>, in seiner Eigenschaft als

Weihbischof zunächst die bischöflichen Handlungen und Visitationen übernommen. Nach der Aufteilung seines Bistums infolge des Preßburger Friedens ernannte ihn Kaiser Franz zum *Coadjutor cum spe successionis*, doch blieb die päpstliche Bestätigung durch Pius VII. aus. Selbst nach dem Tod Colloredos im Jahr 1812 und einer wiederholten Ernennungsbitte wurde die Bestätigung in Rom versagt. Mit Genehmigung des bayerischen Königs übernahm Zeil die geistlichen Geschäfte in Salzburg<sup>36</sup>. In dieser Zeit des kirchlich-religiösen Umbruchs war er bemüht, die innere Ordnung des Bistums wiederherzustellen und das religiöse Leben einer strengeren Ordnung zuzuführen. Den Klerus ermahnte er, auf seine Berufspflichten zu achten und schärfte ihm die Brevierpflicht ein. Durch zahlreiche Visitationen und Firmungen im ganzen Land verschaffte er sich einen guten Überblick über die Situation der Kirche Salzburgs. »Unter seiner Koadjutorie« sind, wie Ortner zusammenfaßt, »wohl Ansätze eines Neuüberdenkens der kirchlichen Situation vorhanden, aber auch neue Impulse zu einer tiefer gehenden Reform sind bemerkbar. Zu dieser Zeit aber lastete noch zu sehr der 'Schock' der Säkularisation, die unruhige Zeit und vieles andere auf den Schultern der Verantwortlichen für die Kirche von Salzburg, als daß sich Reformansätze hätten erfolgreich verbreiten können. Durch seinen Tod im Jahr 1814 wurde das kirchliche 'Chaos' in Salzburg nur noch vollständiger.«<sup>37</sup>

Diese ausweglose Lage verstärkte sich, als nach dem Tod des Administrators Graf von Zeil niemand die effektive kirchliche Jurisdiktion besaß. Das Domkapitel war aufgrund § 34 des RDH durch Kaiser Franz I. am 1. Jänner 1807 aufgehoben worden<sup>38</sup>; eine mehr als tausendjährige Tradition endete. Somit fehlte es an einer geordneten Verwaltung und einer sicheren kirchlichen Vollmacht, bis am 29. August 1816 Kaiser Franz I. Bischof Leopold Graf Firmian von Lavant<sup>39</sup> zum Erzbischof von Salzburg ernannte. Jedoch hatte der Kaiser vor der Bestellung nicht mit Rom Rücksprache gehalten, so daß der Papst der Ernennung nicht zustimmte. Daher behielt Graf Firmian weiterhin die Diözese Lavant und fungierte als Administrator der Kirche Salzburgs.

### Staatliche Bevormundungen

In einer nicht gefestigten kirchlichen Hierarchie und fehlenden inneren Ordnung konnte es nicht ausbleiben, daß die staatliche Macht größeren Einfluß in innerkirchliche Angelegenheiten nahm. Vom Gedanken der Aufklärung bestimmt, hatte die Kirche sich als eine »Religionsgesellschaft« in das Staatswesen einzufügen und so dem Staatsziel unterzuordnen. Priester- und Ordensleute wurden so zu »Religionsdienern«, die sich vor allem der Volkserziehung zu widmen hatten. Die Ausbildung und Erziehung war das vorrangige Anliegen des Staates, dem alles unterzuordnen war. »Die allzu starke Betonung der



Praxis drängte die Ausbildung einer persönlichen Spiritualität in den Hintergrund, und zwar so, daß es am Verständnis für das Breviergebet, den Zölibat, aber auch für eine religiöse Erziehung des geistlichen Nachwuchses fehlen mußte.«<sup>40</sup>

Infolge dieser »Verstaatlichung der Ausbildung« kam es zu Spannungen im Klerus, die sich auf die Gemeindeseelsorge auswirkten. Es ist festzuhalten, daß die Seelsorge vielfach zum Erlahmen kam und die Pfarrstellen nur noch rein administrativ verwaltet waren, zumal die Bürokratisierung der Seelsorge seitens des Staates vorangetrieben wurde. Mit der Schwächung der christlichen Lebensweise kam es zum Verfall der Sittlichkeit. Staat und Kirche sahen sich gezwungen, gemeinsam dieser Entwicklung etwas entgegenzuhalten. Verschärfte Polizeimaßnahmen sind festzustellen. Geistliche senden Berichte über den Zustand ihrer Gemeinden an das Konsistorium, das seinerseits diese mit einem Gutachten an die Regierungsstellen weiterleitet.

Als wohl größten Eingriff in die Salzburger Kirche ist der Versuch der Degradierung des Erzbistums zu einem einfachen Bistum durch Kaiser Franz I. zu nennen. Am 5. September 1806 bestimmte er die Aufhebung und die Übergabe der Metropolitanrechte an Wien. Alle österreichischen Bistümer sollten der neuen Metropole unterstellt werden. Durch wiederholte Einwände Colloredos und ebenso eindeutiger Interventionen der römischen Kurie konnte dieser Plan zu Fall gebracht werden.

### Klösterliches Leben auf dem Nonnberg

Der Reichsdeputationshauptschluß von Regensburg sollte auch für die Ordensgeschichte einen einschneidenden Punkt markieren. § 35 des RDH bestimmte, daß alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als Augsburgischer Konfessions-Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden waren, der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren sowie zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen werden sollten<sup>41</sup>.

Relativ schnell wurden alle begüterten Abteien und Stifte aufgehoben, vor allem die über 150 im katholischen Deutschland noch bestehenden Benediktinerklöster. Die Klöster der Bettelorden hingegen blieben zunächst verschont, da sie keinen finanziellen Anreiz boten, sondern vielmehr dem neuen Landesherrn im Fall ihrer Aufhebung nur Pensionskosten ihrer Mitglieder aufbürdeten. Die Klosterinsassen, sofern sie Priester und für die Seelsorge geeignet waren, wurden in der Gemeindeseelsorge eingesetzt. Sie trugen zum großen Teil dazu

bei, daß trotz des starken Rückgangs des Priesternachwuchses in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die meisten Pfarreien noch besetzt werden konnten.

Die Klöster im Erzbistum Salzburg entgingen dem großen Ansturm der Auflösung, da Ferdinand von Toskana auf die Klostergüter z. B. des adeligen Benediktinerinnenstifts Nonnberg am 16. Dezember 1803 verzichtete<sup>42</sup>, den Fortbestand zusicherte und die zunächst geforderte Vorlage der Rechnungen erließ<sup>43</sup>. Betroffen gewesen wären: Die Kollegiatsstifte Maria Schnee an der Domkirche, Seekirchen, Laufen, Tittmoning und Mattsee; von den Klöstern: St. Peter, Michaelbeuern, Höglwörth, Nonnberg, das Kajetanerkloster, das Augustinerkloster in Mülln, die Ursulinen, die Kapuzinerinnen von Loreto, die Franziskanerinnen in Hundsdorf und die Kapuzinerhospizien in Laufen, Radstadt und Werfen<sup>44</sup>.

Zwar hatte der neue Landesherr die Bewilligung zur Aufnahme von Ordensnachwuchs gegeben, jedoch mußte dieses Einverständnis mit Angabe des Alters und anderer Eigenschaften der Kandidaten jeweils erbeten werden. Die Einwilligung des Landesherrn war für die Gemeinschaft des Nonnbergs um so wichtiger, da schon unter Erzbischof Graf Colloredo um das Bestehen des Klosters gebangt worden war. Colloredo, kein Freund der Klöster<sup>45</sup>, hätte das Stift gerne in ein freiweltliches zur Versorgung für die Töchter seiner Hofbeamten umgewandelt. »Alle seine Verordnungen bezweckten, dafür die Wege zu ebnen. Das Chorgebet mußte gekürzt werden, viele ehrwürdige, alte Bräuche wurden abgeschafft, die Aufnahme von neuen Mitgliedern verweigert, die Jungfrauenweihe nicht mehr erteilt, dagegen Spazierfahrten, Besuche und Unterhaltungen im Sprechzimmer befohlen.«<sup>46</sup> Zum Zweck der Umwandlung des Stifts hatte Graf Colloredo schon von Papst Clemens XIV. die Erlaubnis zur Aufhebung des Klosters erwirkt, fand aber unerwarteten Widerstand in der katholischen Kanzlei, weil man fürchtete, Bayern werde im Fall einer Änderung die in seinem Gebiet liegenden Güter des Nonnbergs einziehen<sup>47</sup>.

Für das Stift Nonnberg mußte daher in den Jahren des Umbruchs immer mitbedacht werden, Mädchen besonders von vornehmerer Abkunft zur Erziehung anzunehmen. Um dieser Absicht zu entsprechen, eröffneten die Chorfrauen 1805 ein Erziehungsinstitut, welches schon acht Jahre später aus Mangel an geeigneten Lehrerinnen geschlossen werden mußte.

Trotz der schädlichen Einflüsse von außen und der staatlichen Eingriffe in die Ordensverwaltung, die sich gerade in der Zeit der bayerischen Regierung noch verstärkten, bemühte sich die Äbtissin, Frau M. Antonia Freiin von Eiselsberg (1783–1813), mit Hilfe des geistlichen Beraters, P. Dominikus Hagenauer, des späteren Abtes von St. Peter, auf dem Nonnberg soviel wie möglich vom benediktinisch-klosterlichen Geist und der Tradition des Hauses zu erhalten.

Eine besondere Erschwernis des Klosterlebens brachten die wechselnden Einquartierungen während der Kriegsunruhen. Der Nonnberg wurde mit Einquartierungen und Kontributionen reich bedacht. An dieser Stelle sei nochmals der Chronist zitiert: »Die außerordentlichen Rüstungen im Jahre 1808 und die Errichtung der Landwehre in ganz Österreich ließen einen neuen Krieg befürchten, der im April 1809 wirklich zum Ausbruche kam, und wieder zum größten Nachtheile Österreichs ausschlug! Für Salzburg war er desto verderblicher, weil es über ein volles Jahr unter französischer Administration genommen wurde, die Militärgewalt auch die ganze Finanzverwaltung an sich riß, und mit barbarischer Härte die Bezahlung der Besoldungen und Pensionen verweigerte, wodurch die Familien in die äußerste Noth geriethen. Die Einquartierungen fingen schon im März an, wurden im April zahlreicher, so daß Nonnberg täglich 50–70 Mann zugewiesen wurden, und am 29. April, wo die Bayern und Franzosen einrückten, erhielt es mit Einschluß der 3 Wohngebäude im Nonnthale über 300 Mann. Den ganzen Mai hindurch mußte dasselbe nebst der gewöhnlichen Einquartierung fast täglich über 100 Gefangene verpflegen, die bei dem Oberhofe eingeschlossen waren.«<sup>48</sup>

Die Zeitereignisse und ihre Folgen waren für die Gemeinschaft um so schwieriger zu ertragen, da der Konvent aus älteren Frauen bestand, weil die Aufnahme von Kandidatinnen erschwert wurde. In den Jahren 1807 bis 1823 hat keine Chorfrau ihre Profese abgelegt, ebenso keine Laienschwester zwischen den Jahren 1806 und 1824. Einen guten Überblick des Personalstands gibt die Aufstellung des Nonnberger Konvents aus dem Jahr 1813<sup>49</sup>:

I. Chorfrauen:

	<i>Name</i>	<i>Geburt</i>	<i>Profese</i>	<i>Tod</i>
1	Fr. M. Antonia Theresia von Eiselsberg	1739	1759	1813
2	Fr. Kajetana Ottilia von Mayern	1729	1750	1816
3	Fr. Benedicta Luigardis von Sternbach	1733	1766	1822
4	Fr. M. Scholastica Johann Nep. Wibmer	1749	1769	1824
5	Fr. M. Aloysia Hildegardis von Klebelsberg	1748	1771	1827
6	Fr. M. Ignatia Salesia Purwaller	1747	1771	1819
7	Fr. M. Bernarda Plazida von Langenmantel	1750	1775	1827
8	Fr. M. Rosalia Constatia von Waltenhofen	1755	1778	1826

	<i>Name</i>	<i>Geburt</i>	<i>Profeß</i>	<i>Tod</i>
9	Fr. M. Ehrentraud Antona Molitor	1741	1789	1832
10	Fr. M. Ruperta Johanna von Dietrich	1767	1792	1837
11	Fr. M. Antonia Emeranzia von Kammerlohr	1771	1793	1834
12	Fr. M. Henrica Erentraud von Trauner	1771	1793	1840
13	Fr. M. Placia Gualberta von Eys	1782	1800	1862
14	Fr. M. Franzisca Theresia von Riccabona	1781	1801	1825
15	Fr. M. Johanna Nep. Bonaventura Strobl	1784	1806	1858

## II. Laienschwestern:

	<i>Name</i>	<i>Geburt</i>	<i>Profeß</i>	<i>Tod</i>
1	Sr. M. Notburga Oberhauser	1727	1748	1815
2	Sr. M. Gertraud Berger	1743	1764	1823
3	Sr. M. Crescentia Schwäb	1740	1765	1816
4	Sr. M. Ida Ellmay	1740	1770	1831
5	Sr. M. Kunigunda Egger	1743	1774	1816
6	Sr. M. Scholastica Pachmayr	1750	1774	1830
7	Sr. M. Meinrada Föringer	1751	1777	1831
8	Sr. M. Floriana Widmann	1750	1777	1819
9	Sr. M. Walburga Biberwinkel	1762	1785	1820
10	Sr. M. Mechtild Gössl	1762	1785	1832
11	Sr. M. Magdalena Bieberinger	1763	1790	1828
12	Sr. M. Benedicta Mayer	1771	1792	1841
13	Sr. M. Marina Mundingler	1770	1792	1843
14	Sr. M. Paula Eder	1768	1798	1836
15	Sr. M. Erentraud Walch	1776	1801	1845
16	Sr. M. Martha Wieser	1775	1803	1843
17	Sr. M. Ursula Wegmayer	1776	1806	1846

## Königliche Ordnung für das Stift Nonnberg

Die Gedanken des Josephinismus und der katholischen Aufklärung machten nicht vor den Klausurmauern des Nonnberges halt. Sowohl staatliche als auch kirchliche Stellen erließen in den Jahren des Übergangs eine Reihe von Vorschriften und Dekreten, die die klösterliche Lebensweise betrafen. Jedes Kloster hatte sich schriftlich darüber zu verantworten, inwieweit Ordensregel und Haustraditionen in bezug auf Klausur, Ordenskleid, Chorgebet, Tischlesung, Rekreation, Stillschweigen usw. eingehalten wurden. Die Interessenkollision von Staat und Kirche trat deutlich aus den Erlässen hervor.

Das Kloster Nonnberg legte am 10. Mai 1812 durch das Erzbischöfliche Konsistorium seine Tagesordnung dem Königlichen Generalkommissariat des Salzachkreises zur Begutachtung und Genehmigung vor. Man war bemüht, von der bestehenden benediktinischen Ordnung soviel wie möglich zu erhalten. Nur den zwei Lehrerinnen des Erziehungsinstituts war man entgegengekommen und hatte den Antrag gestellt, diese vom Chorgebet zu befreien, damit sie sich ganz der Erziehung und Ausbildung der Kinder widmen können.

Mit Schreiben vom 20. Mai 1812 teilte der Kreisrat des Salzachkreises dem Konsistorium mit, daß die Tagesordnung des Nonnbergs der königlichen Normal-Verordnung in mehreren Stücken entgegenstehe. Daher sei der Antrag, die zweite Lehrerin Henrika vom Chorgebet zu befreien, alles andere aber beim alten zu belassen, nicht anzunehmen. Weitergehende Veränderungen wurden genannt: »Der Chorgesang hat überhaupts nicht statt, und es kann höchstens statt dessen eine gemäßigte Andachtsübung eingeführt werden; es scheint aber, daß hieran schon ohnehin kein Mangel sey. Bei dem Aufhören des Chores wird sich in der Ttagsordnung manches ändern. Zuvor ist, gleich wie bei den Ursulinerinnen, die Pflicht einer wöchentlichen Beicht auf eine vierwöchentliche und die Exerzitien von acht auf vier Tage jährlich zu beschränken und deren Stattfindung dem freyen Willen der Individuen heimzustellen. Ferner muß den Nonnen freistehen, einen Beichtvater aus der Priesterschaft ihrer Pfarr zu wählen.«<sup>50</sup>

Das Schreiben verrät eine vom Aufklärungsideal geprägte Unkenntnis bezüglich der geistlichen Übungen und Exerzitien, da mit selbem um Auskunft gebeten wurde, worin die Exerzitien der Schwestern bestünden. Ein ebenso undurchsichtiger wichtiger Punkt war für die königliche Behörde der Inhalt der klösterlichen Disziplinarordnung. Sie bat um Klärung, »ob nicht auch in diesem Kloster Zilitien und andere äußere unanständige Demütigungen üblich und in Gebrauche seien«.

Zur Klärung der offenen Fragen wandte sich im Namen des Konsistoriums Konsistorialrat Joseph Naupp<sup>51</sup> am 27. Mai 1812 brieflich<sup>52</sup> an den ordentlichen Beichtvater des Nonnbergs, P. Amand Rauter<sup>53</sup>

vom Stift St. Peter. Nach Rücksprache mit der Frau Äbtissin Maria Antonia Theresia von Eiselsberg erstellte P. Amand eine Tages- und Disziplinarordnung unter Berücksichtigung der angemahnten Veränderungen. Als Grundlage für eine veränderte Tagesordnung diente die genehmigte Ordnung der Ursulinen<sup>54</sup>, die dem Schreiben der weltlichen Behörde beigegeben war.

### Vorschlag von P. Amand Rauter<sup>55</sup>

Eine parallel aufgebaute und angegliche Tagesordnung für ein Benediktinerinnen-Stift<sup>56</sup> bzw. ein Ursulinenkloster<sup>57</sup> zu erarbeiten, scheint P. Amand Rauter vor große Schwierigkeiten gestellt zu haben. In seinem Vorschlag an das Erzbischöfliche Konsistorium macht er auf den tiefgreifenden Unterschied der verschiedenen Ordenszweige in ihrer geschichtlichen Entwicklung und der daraus rekrutierenden Ordenstraditionen aufmerksam. »Es wird einem hochwürdigen erzbischöflichen Konsistorium nicht unbekannt seyn, dass ein grosser, ja wesentlicher Unterschied zwischen der Verfassung und den Ordensregeln eines Benediktiner Frauenstifts und dem Institute der Ursulinen Nonnen zu finden sey; denn jene sind vermög ihrer Ordensregel bloss zum Chorgesange und zum beschaulichen Leben angehalten; diese hingegen schon von ihrer Entstehung her ganz der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend gewidmet.«

Die Einsicht auf den Traditionsunterschied voraussetzend, bitte er für die Chorfrauen um die Beibehaltung der *horas canonicas*, die im Chor der Kirche gehalten werden sollten. Er beruft sich ausdrücklich auf die aus der Ordensregel entstehende Verpflichtung zum Stundengebet<sup>58</sup>, aber auch auf die menschliche Schwäche einer Klostergemeinschaft, »weil man anstatt diesem Gebete den Klosterfrauen, von welchen schon die Meisten über 60 Jahre alt sind, kein anderes Surrogat von einer anpassenden Andacht geben kann«.

### *Tagesordnung für die Chorfrauen*

5.00 Uhr: Wecken und Aufstehen des Konvents.

5.30 Uhr: Betrachtung für alle Frauen, im Sommer im Chor und während des Winters im Conventzimmer. Als Erklärung umschreibt P. Amand diese Zeit als eine »halbstündige, stille, zweckmässige Betrachtung«.

6.00 Uhr: Prim und Terz.

6.30 Uhr: Convent-Messe. Hierzu waren alle Frauen und Schwestern verpflichtet, »die nicht durch notwendige Geschäfte, z. B. den Krankendienst gehindert sind«.

7.00 Uhr: Lesung aus einem Erbauungsbuche.

7.30 Uhr an Werktagen, und an Sonn- und Feiertagen um 9.00 Uhr Konventamt, »bey welchem sich auch jene, die bey der Frühe-Messe

nicht sey konnten, einfinden sollen«. Anschließend betete der Konvent die Sext und Non, um dann bis zum Mittagstisch für die Handarbeit frei zu sein.

P. Amand berichtet an dieser Stelle kurz über die Tätigkeiten der Chorfrauen: »Bey der so geringen Anzahl der Frauen, unter welchen so viele alte und kränkliche sind, hat fast jede ein ihr von der Obrigkeit angewiesenes Geschäft zu besorgen: einige sind bey der Oekonomie; andere bey der Hausapotheke, Kustorey und Pforte angestellt; die zwo Lehrfrauen aber haben sich mit dem Lehr- und Erziehungsfach zu beschöftigen: die erste, welche die Erziehung der so wenigen Kostfräulein auf sich hat, und selbe in Sprachen und schönen Arbeiten unterrichtet, war schon ehe vor vom Chore und gemeinschaftlichen Verrichtungen frey; die zwote aber, welche bloss Unterricht in Lesen, Schreiben und Rechnen den 3–4 Kindern erteilet, wird hiefür soviel es immer tunlich ist, davon befreyet werden.« Die Freistellung der zweiten Lehrerin Frau Henrika war durch die königliche Stelle bisher nicht genehmigt worden, da eine Erleichterung für alle Nonnen angestrebt wurde<sup>59</sup>.

10.00 Uhr, an Festtagen um 11 Uhr, wurde regelmäßig Mittagsmahl gehalten. Nachdem aber die Frauen aufgestanden sind, gehen erst die Schwestern zu Tisch. Die Tischlesung<sup>60</sup> begleitete sowohl das Essen der Chorfrauen als auch das der Laienschwestern, welche erst zu Tisch gingen, nachdem die Chorfrauen aufgestanden waren. Die Frauen, die zur Lesung noch fähig waren, wechselten sich gemäß der Unterweisung der Benediktsregel jede Woche ab, ebenso beim Tischdienst<sup>61</sup>.

Nach dem Tisch war für die Frauen eine Stunde als Erholungszeit bestimmt, am Dienstag und Donnerstag sogar zwei Stunden. Auf diese Rekreatiionszeit folgte wieder Handarbeit.

15.00 Uhr: Vesper und Komplet. Der bisher auf dem Nonnberg zu dieser Zeit gebetete Rosenkranz sollte nun dem Privatgebet jeder Nonne anheimgestellt werden.

15.45 Uhr: Metten und Laudes des folgenden Tagen werden anticipando gebetet.

16.45 Uhr: Abendessen.

19.00 Uhr: Gemeinsame Abendandacht im Chor. Diese bestand aus der Erforschung des Gewissens und dem Nachtgebet, worauf sich alle zur Ruhe begeben können. An einigen Tagen wurde seitens der Äbtissin auch eine längere Unterhaltung nach dem Nachtgebet erlaubt, obwohl dies dem benediktinischen Schweigen nach der Komplet widersprach<sup>62</sup>.

### *Tagesordnung für die Laienschwestern*

Neben der Tagesordnung für die Chorfrauen verfaßte P. Amand eine Ordnung für die »17 Layenschwestern, worunter wieder acht über 60 Jahre alt und kränklich sind«. Die Schwestern betreuten vorwiegend die schweren Handarbeiten des Klosters. »Der Küchendienst allein fordert schon mehre Individuen, weil diese die notwendige Verköstigung auch so vieler auswärtiger Leute zu versorgen haben: sie müssen also beynahe den ganzen Tag der Arbeit widmen.« Für sie legte er nachstehende Ordnung vor:

4.30 Uhr Wecken und Aufstehen.

5.00 Uhr Morgenandacht, welche aus einer stillen Betrachtung bestand und die im Schwestern-Refektorio, nicht in der Kirche, gehalten wurde. Sodann Arbeitszeit.

6.30 Uhr sollten die Schwestern möglichst zur Konventmesse erscheinen, wenn sie nicht durch einen Krankendienst gehindert waren. »An Sonn- und Festtagen sollen auch alle Schwestern dem Amte beywohnen, die vermög ihrer Geschäfte sich einfinden können.« Danach folgte Handarbeit bis zum Mittagstisch im Anschluß an den Tisch der Chorfrauen.

14.30 Uhr bis 15.00 Uhr an Werktagen, an Sonn- und Feiertagen von 14.00 bis 15.00 Uhr, geistliche Lesung und mündliches Gebet.

Außer diesen Stunden hatten sich die Schwestern den ganzen Tag hindurch mit den ihnen auferlegten Arbeiten zu beschäftigen.

### *Disziplinare Ordnung*

In seinem Vorschlag kommt P. Amand auch auf die Anfragen hinsichtlich der Disziplinarordnung der Nonnen zu sprechen und versucht eine Antwort auf die vorgelegten Fragen des Generalkommissariats zu geben.

In einem ersten Punkt beschreibt er den Inhalt der in allen Klöstern üblichen jährlichen Exerzitien. Sie sollen bestehen, wie bisher, aus Lesungen, Betrachtungen und stillen Andachten, nicht aber aus »äusserlichen Busswerken«. Jedem Klostermitglied, das diese Besinnungszeit freiwillig halten möchte, soll sie auch weiterhin gewährt werden. Die Dauer jedoch wird gemäß dem Schreiben des Königlichen Kommissariats auf vier Tage beschränkt.

Ein zweiter Teil der Disziplinarordnung beschäftigt sich mit den im oben zitierten Brief umschriebenen »unanständigen Bußwerken«. P. Amand bestätigt, daß das Tragen der Zilizien (Bußgürtel) und das Culpa-Sagen schon abgeschafft wurden. Das sogenannte Fehlerbitten im Konvent in der Fastenzeit, vor den Exerzitien etc. soll ab sofort ebenfalls unterbleiben, »ebenso sind auch die Busswerke im Chore und in dem Refektorio abgewürdiget«. Bei diesen Bußwerken handel-



te es sich um Verfehlungen gegen das Gemeinschaftsleben. Der Ordensvater Benedikt verlangte von seinen Mönchen, daß sie sich direkt für einen Fehler entschuldigten. »Wer einen Fehler begeht beim Vortrag eines Psalmes, eines Responsoriums oder einer Lesung und sich nicht an Ort und Stelle vor allen verdemütigt und so Genugtuung leistet, verfallt einer schwereren Strafe; denn er wollte nicht in Demut gutmachen, was er durch Nachlässigkeit verschuldet hat.«<sup>63</sup> Die Anweisung galt für alle Lebensbezüge einer Klostersgemeinschaft, wie aus Kapitel 46 der Regula Benedicti zu entnehmen ist: wer bei irgendeiner Arbeit einen Fehler begeht, sei es in der Küche, im Vorratsraum, bei einem Dienst, in der Bäckerei, im Garten, in Ausübung eines Handwerks, leiste vor Abt und Gemeinschaft Genugtuung und bekenne seinen Fehler.

In einem dritten Punkt regelt P. Amand die Beziehungen der einzelnen Nonne gegenüber der Klosterleitung und der Gemeinschaft. »Das bisher gewöhnliche Niederknien vor der Obrigkeit und den Seelsorgern wird hinführen unterlassen; dagegen sollen sich alle Frauen und Schwestern bestreben, ihre Vorgesetzten mit gebührender Achtung und Unterwürfigkeit und sich selbst untereinander mit schwesternlicher Liebe zu begegnen.«

Bei der Beschreibung der Tagesordnung ist schon auf die Bedeutung des Stillschweigens innerhalb einer benediktinischen Gemeinschaft eingegangen worden. P. Amand versucht, den Wert sowohl aus der Ordenstradition als auch vom sozialen Gefüge einer Personengemeinschaft zu beschreiben. »Das Stillschweigen und besonders das nächtliche, welches von der Abendandacht anfanget, und bis nach der hl. Messe des anderen Tages dauert, scheint auch für die Zukunft notwendig zu seyn, weil es unsere hl. Regel ja nachdrücklich einschärft, und dass im Kloster überhaupt Ruhe und Eingezogenheit herrsche, ist auch dem Wohlstande gemäss; die Liebe und die Notwendigkeit hat jederzeit eine Ausnahme gemacht.«

In einer klösterlichen Disziplinarordnung dürfen der Gebrauch der Sakramente und eine Regelung für das Beichtsakrament nicht fehlen. An dieser Stelle bemüht sich der Vorschlag, auf die Wünsche der königlichen Kommission einzugehen, äußert aber die Bitte, »dass alle Nonnen wenigstens in den 4 Tagen einmal eine gemeinschaftliche Beicht und Communion haben können; doch wird es keiner als eine Pflicht auferlegt werden. Sollte eine Nonne zu den ordentlichen oder ausserordentlichen Seelsorgern des Klosters das erforderliche Zutrauen nicht haben, so wird es ihr in Gemässheit der königlichen Verordnung für die Zukunft freystehen, einen anderen Priester aus der Pfarrgeistlichkeit, in deren Bezirke der Nonnberg steht, zum Beichtvater zu wählen.«

In den Jahren der Ordensgeschichte hat sich in den Gemeinschaften der Brauch herauskristallisiert, sich während der Advents- und Fastenzeit sowie am Mittwoch, Freitag und Samstag von fleischlichen Speisen zu enthalten. Benedikt erlaubt nur den ganz schwachen und kranken Brüdern den Genuß von Fleisch.

»Für die Zukunft wünscht man diesen Gebrauch der Fastenspeisen im Advent und in der Fasten wenigstens an Mittwoche, Freytage und Samstage beybehalten zu können.«

Abschließend wir noch die Frage der Klausurregelung angesprochen. »Die Beobachtung der Klausur so wie dieselbe bisher in unserem Kloster gehalten wurde, scheint auch für die Zukunft aus wichtigen Gründen notwendig zu seyn. Bisher durfte keine Nonne ohne ausdrückliche Erlaubnis der Frau Aebtissin in das Sprechzimmer gehen, keine sich ohne Zeugen mit Jemandem besprechen. Nur der Visitor und der ordentliche Seelsorger waren davon ausgenommen, mit diesem letzten konnte sich jede Nonne, so oft sie es wünschte allein unterreden. In den letzten Jahren wurde auch von dem Hochwürdigsten erzbischöflichen Konsistorium erlaubt, dass die Eltern und nahen Angehörigen der Kostfräulein in unser kleines Institut gehen dürften.«

### Königliche Bestätigung und Beauftragung des Erzbischöflichen Konsistoriums

P. Amand sandte die ausgearbeitete Tages- und Disziplinarordnung mit Zustimmung der Frau Äbtissin Antonia an das Erzbischöfliche Konsistorium, welches diese am 18. Mai 1812 der königlichen Stelle zur Guttheißung vorlegte. Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten. Mit Schreiben vom 22. Juni 1812 beauftragte der Kreiskanzleidirektor Arnold von Mieg das Konsistorium, die Einführung auf dem Nonnberg zu veranlassen und dem Generalkommissariat des Salzachkreises den Vollzug der königlichen Weisung anzuzeigen.

Schon am nächsten Tag kam das Konsistorium durch seinen Direktor Franz Xaver Hochbichler<sup>64</sup> dieser Weisung nach und ordnete den Vollzug des Dekrets an. Es beauftragte den Klosterkommissar des Frauenstifts Nonnberg, Konsistorialrat Philipp Taller<sup>65</sup>, mit der Bekanntgabe der Tagesordnung und der anschließenden Visitation in *spiritualibus et disciplinaribus*, wie aus dem nachfolgenden Vermerk im Konsistorialarchiv zu ersehen ist<sup>66</sup>:

»Nachdem die auf Hohe Anbefehlung für das adeliche Frauenstift Nonnberg dahier entworfene Tags- und Disciplinar-Ordnung von dem Königlichen General-Kommissariat des Salzachkreises begnadigt worden ist, und Hoher Weisung vom 22. dieses Monats zu Folge der Frau Aebtissin und dem gesamten Convent zur strengen Nachachtung eröffnet, sodann auch die geeignete Disciplinar-Visitation all dort vorgekehret werden sollte; als wird dem Kloster-Kommissar des Adelichen Benediktiner-Frauen-Stiftes

am Nonnberg, Herrn Consistorial-Rate Philipp Gabriel Taller, der beyden Rechte Doktor, hiemit der Auftrag erteilt, sich mit Beyziehung eines Actuars und besagtes Frauenstiftes zu verfügen, der Frau Aebtissin und dem gesamten Convent die Absicht dieser Ordinariats-Commission zu eröffnen, dann ihnen die vorgeschriebene Tags- und Disciplinar-Ordnung von Wort zu Wort vorzulegen, sie zur genauen Befolgung derselben zu ermahnen und zu solchem Ende der Frau Aebtissin und der Frau Priorin jeder ein Exemplar hievon einzuhändigen.

Mit der Visitation in spiritualibus et disciplinaribus ist unmittelbar hierauf der Anfang zu machen. Die Frau Aebitissin, sämtliche Chorfrauen und Layenschwestern sind dabey, jede einzel und ins Besonderen über die gewöhnlichen und nach eigenem Ermessen zu stellen notwendig befundenen fragen ad Protocollum zu vernehmen, das sodann mittelst gutächterlichen Commissariatsberichtes allda vorlegt werden solle.

Salzburg, im erzbischöflichen Consistorium am 23. Juny A. D. 1812

Franz Xaver Hochbichler  
Direktor m.p.

J. Naupp«

Neben Hochbichler als Direktor des Konsistoriums unterzeichnete der Generalvisitorator der Erzdiözese Salzburg, Consistorialrat Naupp, das Schreiben an den Klosterkommissar Taller.

### Visitation des Nonnbergs

Als Termin für die Bekanntgabe der Tages- und Disziplinarordnung und der anschließenden Visitation setzte Taller den 7. Juli 1812 fest. Gemäß der Anordnung der »Höheren Stelle« trug er dem versammelten Konvent des Nonnbergs auch die neue königliche Tages- und Disziplinarordnung vor. Über die Veröffentlichung selbst erstellte er ein Reversal-Certificat und legte es der Klosterleitung zur Unterzeichnung vor:

»Nachdem heute von der, auf Allerhöchste Verfügung anher abgeordneten erzbischöflichen Commission die im Königreich gesetzlich vorgeschriebene neue Tags- und Disciplinarordnung dem ganzen unterzeichneten Frauenstifte sammt und sonders deutlich eröffnet worden; so geloben wir zu Ende unterfertigte Vorstände dieses Stifts, dafür wachsam Sorge zu tragen, daß eben erwähnter gesetzlicher Vorschrift in allen und jeden Punkten von Zeit solcher Gesetzeinführung in unserem Kloster auf das Genaueste nachgelebt werde.

Stift Nonnberg zu Salzburg, den 7. Juli 1812.«

Das Reversal-Certificat trägt sowohl das Siegel der Äbtissin, Maria Antonia Theresia von Eiselsberg, als auch der Frau Priorin, Maria Kajetana Ottilia von Mayrn. Unterzeichnet wurde es hingegen von der Frau Äbtissin und der profößältesten Chorfrau, Frau Maria Scholastika als Kapellanin des Stifts »Namens der wegen Augen-Blödigkeit des eigenhändigen Unterschreibens nicht mehr fähigen Frau Priorin«.



Reversal: Certificat.

Nachdem Jhrer von Ihro, auf Allerhöchster Verfügung ersehen  
abgeordnetem, vereidigten Confessoral-Commissionen in  
im Fürstenthum gütlich vorgeschrieben und nicht, und Disziplinäre  
Ordnung ihm ganzem unterzeichneten Examenus ist, paumet und  
pouvent lüthlich verfahren worden; so geloben wir zu Eurer  
unterzeichneten Vorstän den Fürst, dessen weissem Befehl zu  
tragen, daß oben erwähnten gütlichen Confessoral-Ordnung und  
jedem Forsten von Zeit poligen Gütlichverföhrung in unparren Plätzen  
auf die Jhrer von Ihro verfahren worden.

Hist Romberg zu Salzburg den 7. <sup>ten</sup> July  
1812.



Major Antonia Hopp, v. l.  
Hilfsm. v. l.



Manant der wegen  
Lingen, Bildung der  
Vergewaltigung der  
Fürstenthum nicht mehr  
Lingen für die  
Maria Theresia  
Cappellmeister.

An die Bekanntgabe der neuen Ordnung schloß sich bis einschließlich 9. Juli 1812 die Visitation der Klostersgemeinschaft an, wie aus den im Konsistorialarchiv aufbewahrten Unterlagen ersichtlich ist<sup>67</sup>. Die Fragen des Visitators an die Gemeinschaft beziehen sich in einem ersten Teil auf die geistlichen Belange des Stifts, die Einhaltung der klösterlichen Gelübde, Exerzitien und disziplinaire Fragen, die Einhaltung des nächtlichen Stillschweigens, Chorgebet und Betrachtung, die Spendung der Sakramente und die Einhaltung der Ordensregel. Daneben stehen im Vordergrund Fragen der materiellen Versorgung der Gemeinschaft und jeder einzelnen Nonne, die ausreichende Versorgung mit »Speiß, Trunk, Kleidung, Medizin«. Ein dritter Fragenkomplex beschäftigt sich mit den Umgangsformen gegenüber der Obrigkeit, der Mitglieder des Stifts untereinander und im Blick auf die Seelsorger der Gemeinschaft, aber auch mit dem angemessenen Umgang mit den zu unterrichtenden Kindern.

Die verschiedenen Fragebogen versuchen, die mit der neu zu erlassenen Tagesordnung angesprochenen Fragen zu erhellen. Sie sind ein Spiegel des klösterlichen Alltags. Die Fragen wurden von den Nonnen mit sehr kurzen Antworten, oft nur mit Ja oder Nein, beantwortet.

Innerhalb der Visitation filtrierte sich einige besondere Fragen heraus, die dem Interrogatorium an den Beichtvater zu entnehmen sind. So lautet z. B. Frage 9: »Einige Frauen wünschen, A) daß sie ihr Depositum selbst behalten dürfen mit dem aber, daß sie ohne Einwilligung der Frau Äbtissin nichts davon ausgeben sollen. B) Sie wünschen, daß ihr Kästchen, und zwar von ihnen, verschlossen werden dürfe; sie sind aber jederzeit bereit, der Frau Äbtissin und der Priorin selbes zu öffnen. C) Einige wünschen, daß ihre an die Freunde geschriebenen und die von ihnen erhaltenen Briefe von niemand anderem gelesen werden möchten, als von der Frau Äbtissin.«<sup>68</sup>

Die hier aufgeworfenen Fragen scheinen eine Reaktion auf die dominante Stelle der Kaplänin zu sein, denn aus den Protokollen und der Frage 10 an den Beichtvater ergibt sich, »daß die Frau Kaplänin allein die Klosterfrauen beherrsche und den Mitschwestern sehr viel Verdruß mache«. Sie wird ihre Stellung als Verwalterin der Klostersgemeinschaft überzogen und den einzelnen Nonnen Dinge zugemutet haben, wie das Öffnen und Lesen der ein- und ausgehenden Post, was aber in den klösterlichen Consuetudines nur der Äbtissin bzw. ihrer Vertreterin, der Frau Priorin, erlaubt war. Der Wunsch, das eigene Depositum und den Schlüssel für den Kasten behalten zu dürfen, wird sicher auch daherrühren. Dem Verhalten der Kaplänin vorzubeugen, denkt der Visitator an die Einsetzung einer zweiten Kaplänin. »Könnte dieser Kaplänin nicht eine andere Frau beigegeben werden, welche bei der anhaltenden Krankheit der Frau Äbtissin Wissenschaft, Kenntnis in den Geschäften erlange?, so Frage 11 an den Beichtvater.

In den Gesprächen mit den Nonnen ergaben sich zwei Wünsche bezüglich der Erziehung der Kinder. »Die Schulfrauen wünschten, daß sie die Kinder selbst bei der Pforte abholen und wieder zur Pforte zurückführen dürfen«, was bis dahin aufgrund der Klausurregelungen nicht möglich war. »Ebenso wünschen sie, daß die Gelder, welche den Klostermädchen gehören, den Lehrerinnen zur Aufbewahrung gegeben werden sollen.« In diesem Punkt wird die schon angesprochene Stellung der Kaplänin der ausschlaggebende Grund für eine solche Anfrage gewesen sein.

## Resümee

Das Ringen zwischen Staat und Kirche nahm im Laufe der Geschichte verschiedene Facetten an. Die vorgelegten Dokumente des Benediktinerinnenstifts Nonnberg sind sprechende Belege für das Leben einer Klostersgemeinschaft in diesem Spannungsverhältnis von Staat und Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Das vor- und gegenreformatorische Staatskirchentum katholischer Staaten war geprägt von der Rechtsfigur der *iura maiestatica circa sacra*. Der Staat übte bis in die Ordensgemeinschaften hinein seine Kontrollfunktion aus, wie dies das Beispiel der Tages- und Disziplinarordnung für das Stift Nonnberg zeigt. Diese Ordnung blieb für einige Jahre klösterliche Richtschnur.

Die Jahre zwischen 1813 und 1830 markieren einen geistlichen Tiefstand der Salzburger Klostersgemeinschaft. Neben dem geistlichen Tiefpunkt trat ein wirtschaftlicher hinzu. Alle Versuche der Regierung, die Einnahmen mit den Ausgaben für das Stift ins Gleichgewicht zu bringen, gingen fehl<sup>69</sup>.

In geistlichen Belangen wirkte sich das Spannungsverhältnis zwischen Kirche und Staat dahingehend negativ aus, daß die zuständigen Regierungsstellen nach dem Tod der Äbtissin Antonia von Eiselsberg am 11. Jänner 1813 zwar der Wahl einer Klostervorsteherin wider alles Erwarten zustimmten, jedoch verlangten, daß diese nur noch den Titel »Oberin« führe<sup>70</sup>. Dies markiert ein weiteres einschneidendes Ereignis in der benediktinischen Tradition und dem Wahlrecht der Klöster. Am 26. Mai 1813 wählte der Nonnberger Konvent die Interimsvorsteherin Frau Henrika von Trauner zur Leiterin, die bis 1841 dem Stift vorstand.

In der Regierungszeit ihrer Nachfolgerin, Äbtissin Alberta Ainhäuser (1841–1856), kehrte der Nonnberg zur alten Strenge zurück; das Stillschweigen wurde verschärft, der Schlaf abgekürzt, die Gebete und Bußübungen wurden vermehrt. Im Jahr 1846 faßte die Gemeinschaft den einmütigen Beschluß, den Wortlaut der Regel des hl. Benedikt wieder genauer zu befolgen. Die Matutin, die nach obiger Tages-

ordnung von jeder Nonne am Nachmittag gebetet wurde, verlegte man wieder an den frühen Morgen (3.00 Uhr). Mit Erlaubnis des Erzbischofs Kardinal Fürst zu Schwarzenberg<sup>71</sup> enthielten sich Nonnen gänzlich der Fleischspeisen, um die mönchische Askese zu pflegen<sup>72</sup>.

Nach gerade dreißig Jahren verlor so die königliche Ordnung des Jahres 1812 ihre Geltung. Das Stift Nonnberg kehrte zu seiner alt ehrwürdigen Ordnung zurück.

## Anmerkungen

1 *Martin Heckel*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, in: Veröffentl. d. Vereinigung d. Deutschen Staatslehrer 26 (1968), S. 11.

2 *Paul Mikat*, Staat und Kirche nach der Lehre der katholische Kirche, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hg. v. *Ernst Friesenhahn* u. a., Bd. 1 (Berlin 1974), S. 197.

3 Vgl. *F. Merzbacher*, Staatskirchentum, in: LThK IX (Freiburg 21964), S. 998: Staatskirchentum = kirchenpolitisches System, in dem Kirche und Staat zu einer einheitlichen Körperschaft unter Leitung des Staates verbunden werden.

4 *Gabriel Adriányi*, Gallikanismus, in: Theologische Realenzyklopädie (im folgenden TRE) 12, S. 17–21.

5 *Volker Pitzer*, Febronius, Febronianismus, in: TRE 11, S. 67–69.

6 *Peter F. Barton*, Josephinismus, in: TRE 17, S. 249–255.

7 Vgl. *Georg May*, Amortisationsgesetz, in: LThK I (Freiburg 21957), S. 447.

8 *Mikat* (wie Anm. 2), S. 161.

9 Dem Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und Frankreich v. 15. Juli 1801 folgten 1817 das Bayerische Konkordat, 1827 das Konkordat mit den Niederlanden, 1847 mit Rußland, 1848 (bzw. 1851) mit der Toskana, 1851 (bzw. 1859) mit Spanien, 1855 mit Österreich, 1859 mit Baden.

10 Vgl. *W. Anz*, Aufklärung, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft (Tübingen 1957), S. 703–716, hier S. 704; *Martin Schmidt*, Aufklärung II. Theologisch, in: TRE 4, S. 594–608.

11 *Heribert Raab*, Aufklärung, in: Sacramentum mundi, Bd. 1 (Freiburg u. a 1967), S. 425–430, hier S. 429.

12 KAS 11/24: Benediktinerinnen Nonnberg / Visitationen.

13 Zur Person vgl. Hof- und Staats-Handbuch des Königreiches Baiern (München 1812), S. 155.

14 *K. Kampf*, Sophie La Roche. Ihre Briefe an die Gräfin Elise zu Solms-Laubach 1787–1807 (Offenbach 1865), Brief Nr. 192, S. 90.

15 Münster, 24. Oktober 1648; vgl. dazu *K. Repgen*, Westfälischer Friede, in: LThK X (Freiburg 21965), S. 1070 ff.

16 *Klaus Schatz*, Zwischen Säkularisation und Zweitem Vatikanum. Der Weg des deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert (Frankfurt 1986), S. 23.

17 *Hans E. Feine*, Rechtsgeschichte, Die Katholische Kirche (Köln u. a. 1972), S. 595 ff.

18 *Hans Paarhammer*, Säkularisation und Wiederherstellung der kirchlichen Verhältnisse, in: *ders.*, Das Kollegialstift Seekirchen. Eine Institution bischöflichen Rechts im Dienste der Gemeindeseelsorge (Innsbruck 1981), S. 66–73, hier S. 66. Vgl. ferner Mönchtum, Orden, Klöster von den Anfängen bis zur Gegenwart: ein Lexikon, hg. v. *Georg Schwaiger* (München 1993), S. 37–39.

19 Siehe dazu *Franz Ortner*, Säkularisation und kirchliche Erneuerung im Erzbistum Salzburg 1803–1835 (Wien–Salzburg 1979), S. 4. Ferner *Ernst Wenisch*, Die Salzburger Dotationsfrage im Rahmen des Kirchenvertrages, in: *Willibald Plöchl*, Die Regelung der Salzburger Vermögensrechtsfrage 1803–1961, Kirche und Recht, Bd. 2 (Wien 1962), S. 60; *Joseph Ernst R. von Koch-Sternfeld*, Die letzten dreissig Jahre des Hochstiftes und Erzbisthums Salzburg. Ein Beitrag zur teutschen Staats- und Kirchen- und Landesgeschichte (o. O. 1816).

20 *Christian Greinz*, Die feb. Kurie und das Stadtdekanat Salzburg (Salzburg 1929), S. 15.

21 KAS 1/21 Toscanische Regierung, Circulare und Verordnungen.

22 Zit. nach *Ortner* (wie Anm. 19), S. 5.

23 *Ernst Wenisch*, Der Kampf um den Bestand des Erzbistums Salzburg 1743–1825, in: MGSL 106 (1966) S. 327. Vgl. auch *Hubert Bastgen*, Die Neueinrichtung der Bistümer in Österreich nach der Säkularisation (Wien 1914), Anhang, Dokument Nr. 3.

24 *Ortner* (wie Anm. 19), S. 7.



25 *Bastgen* (wie Anm. 23), Anhang, Dokument Nr. 6.

26 *Hans Widmann*, Geschichte Salzburgs, Bd. 3 (Gotha 1914), S. 545.

27 Näheres siehe bei *Anton R. von Schallhammer*, Kriegerische Ereignisse im Herzogtum Salzburg in den Jahren 1800, 1805 und 1809 (Salzburg 1853); *Judas Thaddäus Zauner*, Beiträge zur Geschichte des Aufenthaltes der Franzosen im Salzburgischen und den angrenzenden Gegenden, 3 Bde. (Salzburg 1801–1802).

28 Archiv der Erzabtei St. Peter in Salzburg: *Dominikus Hagenauer*, Tagebuch Bd. 7, S. 1 f.

29 *Robert Landauer*, Die Einverleibung Salzburg durch Österreich 1816. Ein Kapitel aus Metternichs deutscher Politik, in: MGSL 73 (1933), S. 1–38; *Josef Karl Mayr*, Aufmarsch um Salzburg 1816, in: MGSL 100 (1960), S. 309–359.

30 Hieronymus Franz de Paula Josef Graf Colloredo: Erzbischof 1772–1812, geb. zu Wien 1732, Domherr zu Passau und Olmütz 1745, Salzburg 1747, Auditor der Rota Romana 1759, Priesterweihe 1761, Bischof von Gurk 1761, † 20. Mai 1812.

31 *Josef Schöttl*, Kirchliche Reformen des Salzburger Erzbischofs Hieronymus von Colloredo im Zeitalter der Aufklärung, in: Südostbayerische Heimatstudien 16 (1939).

32 *Ortner* (wie Anm. 19), S. 54.

33 Das Bistum Salzburg verlor in dieser Übergangszeit 12 Archidiakonate, 2 Distrikte, 33 Dekanate mit 391 Pfarren, 247 Vikariate und Kaplaneien, 94 Klöster und Missionsstationen mit ca. 780.000 Einwohnern an sieben verschiedene Diözesen. Siehe *Ortner* (wie Anm. 19), S. 81.

34 Zur bischoflosen Zeit vgl. *Hans Spatzenegger*, Die Katholische Kirche von der Säkularisation (1803) bis zur Gegenwart, in: Geschichte Salzburgs – Stadt und Land, hg. v. *Heinz Dopsch* u. *Hans Spatzenegger*, Bd. II/3 (Salzburg 1991), S. 1429–1434.

35 Sigmund Christoph Graf von Zeil und Trauchburg: Administrator des Erzbistums Salzburg 1812–1814. Geb. in München am 28. August 1754, Domherr zu Köln 1768, Konstanz und Salzburg 1776, Priesterweihe 1779, Domdechant 1781, letzter Fürstbischof von Chiemsee 1797–1807, ab 1800 Statthalter in Salzburg, Administrator 1803, 1808 Koadjutor, Präsident der obersten Administrations-Kommission in Salzburg 1809, † 7. November 1814.

36 »Unter bayerischer Landeshoheit waren das Metropolitanat und das erzbischöfliche Ordinariat seit dem 20. May 1812 erlediget«, wie *Elisabeth Anna Mayr* in Anlehnung an den Schematismus des Erzbistums aus dem Jahr 1813 in ihrer Rechtsgeschichte des Salzburger Diözesan- und Metropolitangerichts schreibt. »Seine Königliche Majestät hat unterm 6ten Juny bestimmt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Leitung der Diözesanangelegenheiten in dem Salzachkreise und der Metropolitanfunktionen inner der Grenzen des Königsreichs . . . von Herrn Fürst-Bischof Sigmund Christoph, vormals zu Chiemsee, vorläufig fortgesetzt werde, und alle demselben untergeordneten geistlichen Stellen und Behörden ihre Geschäfte wie bisher einstweilen fortführen sollen.« – *Elisabeth Anna Mayr*, Zur Rechtsgeschichte des Salzburger Diözesan- und Metropolitangerichts im 19. und 20. Jahrhundert, in: Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, hg. v. *Klaus Lüdike*, *Hans Paarhammer* u. *Dieter A. Binder* (Graz 1987), S. 173–181, hier S. 174.

37 *Ortner* (wie Anm. 19), S. 82.

38 § 34 RDH lautete: Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bistümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen mehreren verteilten Bistümern werden die in den einzelnen Teilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereinigt. Zitiert nach *Hermann Müssener*, Die Säkularisation der Katholischen Kirche in Deutschland, in: Religiöse Quellenschriften 40, hg. v. *Johannes Walterscheid* (Düsseldorf 1927), S. 22. – Die kirchenfreundliche Haltung Ferdinands von Toskana verhinderte es, daß das Domkapitel von Salzburg direkt im Jahr 1803 aufgehoben wurde. So blieb dieser Schritt Kaiser Franz I. vorbehalten.

39 Leopold Maximilian Graf von Firmian: Administrator in spiritalibus (1816–1822). Geb. zu Trient am 11. Oktober 1766, Domherr 1780, zu Passau 1783, Weihbischof von Passau 1797, Bischof von Lavant am 23. November 1800, † am 29. November 1831. Zu

Person und Wirken vgl. *Ortner* (wie Anm. 19), S. 82–84; *Spatzenegger* (wie Anm. 34), S. 1432–1434.

40 *Ortner* (wie Anm. 19), S. 33.

41 Textfassung nach *Müssener* (wie Anm. 38), S. 22 f.

42 *Franz Esterl*, Chronik des adeligen Benediktiner-Frauen-Stiftes Nonnberg in Salzburg. Vom Bestehen desselben bis zum Jahr 1840 aus den Quellen bearbeitet (Salzburg 1841), S. 191. – Schon am 13. Dezember 1803 hatte der Landesherr in einem Decretum proprium den Fortbestand von St. Peter versichert: »Wir Ferdinand von Gottes gnaden . . . Herzog von Salzburg . . . des hl. römischen Reiches Churfürst. Indem wir hiemit den Bestand der Abtei St. Peter bestätigen, heben wir sowohl den provisorischen Zustand derselben als auch die Verbindlichkeit auf, monatliche Bilanzen über ihre Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Jedoch ist uns die Hauptjahresrechnung mit Schluß eines jeden Jahres zur Einsicht vorzulegen.« Zit. nach *Friedrich Karl Hermann*, Das Kloster im Sturm des politischen Umbruches bis 1816, in: *StMBO* 93 (1982), S. 288–334, hier S. 302.

43 Vgl. *Widmann* (wie Anm. 26), Bd. 3, S. 545.

44 Näheres siehe bei *Wenisch* (wie Anm. 23), S. 341.

45 Erzbischof Graf Colloredo verfügte z. B. im Jahr 1773 eine Beschränkung des Personalstands in den Mendikantenklöstern und minderte die Gemeinschaft der Augustiner von Mülln von 40 auf 12 Ordensangehörige. Vgl. *Esterl* (wie Anm. 42), S. 184.

46 Stift Nonnberg zu Salzburg im Wandel der Zeiten. Nach Aufzeichnungen der langjährigen Archivarin Frau *M. Regintrudis Reichlin von Meldegg* (Salzburg 1953), S. 64.

47 *Esterl* notiert in seiner Chronik: »Zu Ende Februars 1784 wurde die Aufnahme von zwei adeligen Kandidatinnen nachgesucht und die Bitte nach 4 Monaten erneuert. Dem Beichtvater, der die Bittschrift überreichte, sagte der Erzbischof unter andern: Es sind ohnehin über 20, und warum immer Ausländerinnen? Die eine war aus Bayern und die andere aus Innsbruck. Wäre es nicht besser, wenn Hofraths- oder Beamtentöchter eine solche Versorgung bekämen? Er nahm die Bittschrift zwar freundlich an, doch erfolgte keine Resolution, auch nachdem am 3. Dezember die Bitte noch einmal wiederholt wurde. Den 21. Juli 1785 hat man um die Aufnahme von zwei adeligen Inländerinnen angehalten, aber auch vergebens. Daher fand das Gerücht von einer Aufhebung oder Umänderung des Stiftes Nonnberg immer mehr Wahrscheinlichkeit. Der damalige Beichtvater Dominikus Hagenauer führt in seinem Tagebuche den 15. Jänner 1786 von einem guten Freunde die Nachricht an, der Erzbischof habe durch den Domdechant den übrigen Bischöfen eröffnen lassen, er sey gesinnt, Nonnberg in ein adeliges Fräuleinstift umzuändern. Es ist später bekannt geworden, daß er hiezu von P. Clemens XIV. schon eine Bulle erwirkt hatte dat. Romae 16. Jul. 1774. Nur die Besorgnis, daß in diesem Falle die Güter und Kapitalien Nonnbergs in Bayern und Österreich von den betreffenden Regierungen eingezogen werden möchten, scheint die Ausführung seines Vorhabens so lange verzögert zu haben.« *Esterl* (wie Anm. 42), S. 184 f.

48 Ebd., S. 193.

49 Die Aufstellung erfolgt nach Angaben des Nonnberger Wappenbuches für die Chorfrauen (Archiv Nonnberg V 89 B) und dem Klosterfrauenverzeichnis für die Laienschwestern (Archiv Nonnberg V 82). Ebenso verzeichnet der Schematismus der Diözesangeistlichkeit des Erzbistums Salzburg aus dem Jahr 1813 die Chorfrauen des Nonnbergs, leider nicht die Laienschwestern.

50 KAS 11/24: Schreiben v. 20. Mai 1812. – Bayern war in neun Kreise aufgeteilt. Zum Salzachkreis gehörten: Salzburg, Berchtesgaden, das Inn- und Hausruckviertel. Das salzburgische Zillertal hingegen wurde zum Innkreis gezählt.

51 *Joseph Naupp*, Kanoniker des Maria Schneestifts, Generalvisitator, Vicecustos der Metropolitankirche. Geb. am 8. März 1759 in Salzburg, Priesterweihe am 20. September 1783, Ernennung zum Konsistorialrat am 10. November 1793.

52 Archiv Nonnberg: 8 – 182 Ea 9.

53 Zur Person vgl. *Esterl* (wie Anm. 42), S. 238: »Amand Rauter, als junger Priester Repititor der Theologie, dann 13 Jahre Kooperator in Wieting, kam im Februar 1804 als

Wallfahrtspriester nach Plain, wo er bald Superior wurde. Im November 1808 trat er das Beichtvateramt in Nonnberg an, und versah es bis zum 23. Mai 1816, wo er als Pfarrer und Propstei-Administrator nach Wieting versetzt wurde. Eine schwere Krankheit nöthigte ihn diesen Posten nach 4 Jahren zu verlassen, um im Kloster seine Gesundheit zu pflegen. Von seiner Krankheit hergestellt, mußte er im Jänner 1821 wieder den Nonnberg beziehen, verließ ihn aber wegen Kränklichkeit und Altersschwäche gegen Ende Juli 1828, und starb im Kloster den 15. November 1832 im 72. Jahre seines Alters.« Sein Nachfolger wurde 1816 P. Franz Esterl, damals Dombeichtvater und Katechet der Knabenklassen an der Hauptschule und der Ursulinenschule bis Ende 1820.

54 Das 1695 gegründete Ursulinenkloster in Salzburg wurde wie die übrigen Klöster gegen Ende des 18. Jh. unter dem aufgeklärten Erzbischof Colloredo einer Reform im Sinn des Josephinismus unterzogen. Der von den Ursulinen selbst verfaßte Rechenschaftsbericht an die Schulkommission gibt eine Zusammenstellung der Lehrinhalte und der Tätigkeit des Salzburger Konvents. Vgl. *Anne Conrad*, Mit Klugheit, Mut und Zuversicht. Angela Merici und die Ursulinen (Mainz 1994) (= Topos Taschenbücher Bd. 239), S. 113 f. – Durch die Heiligsprechung der Gründerin Angela Merici im Jahr 1807 erlebte der Orden der Ursulinen einen großen Aufschwung und erhielt durch seinen erzieherischen Gründungsauftrag Vorbildcharakter für andere Gemeinschaften. Als z. B. im Jahr 1837 die Abtei Frauenwörth im Chiemsee durch König Ludwig I. wiedererrichtet wurde, brachte der neue Spiritual Joseph Rauchenbichler die Ursulinin Augustina Weinzierl aus dem Kloster Landshut mit. Sie diente der unbedingt notwendigen einstweiligen Unterstützung der Oberin M. Bernharda Perger und übte bis Oktober 1839 das Amt der Novizenmeisterin und Schaffnerin aus. Vgl. *M. Natalia Holm*, Die Abtei Frauenwörth im Chiemsee und König Ludwig I. von Bayern, in: *StMBO* 97 (1986), S. 267–278, hier S. 273 f.

55 Archiv Nonnberg: 8 – 182 Ea 10 bzw. KAS 11/24. – Eine Fassung der Tages- und Disziplinarordnung liegt sowohl im Archiv des Nonnbergs (datiert Stift Nonnberg 7. Juny 1812) als auch im KAS (datiert Stift Nonnberg 8. Juny 1812). Beide Textfassungen divergieren sprachlich an einigen Punkten, jedoch nicht inhaltlich.

56 Zur Geschichte der Benediktinerinnen vgl. *Ulrich Faust*, Benediktiner, Benediktinerinnen, in: *Mönchtum, Orden, Klöster* (wie Anm. 18), S. 107–109.

57 Eine Darstellung der Gründerin der Ursulinen, Angela Merici, und die geschichtliche Entwicklung der Gemeinschaft gibt *Conrad* (wie Anm. 54).

58 Benedikt von Nursia regelt in den Kapiteln 8 bis 18 seiner Regel die Tagzeiten seiner Klostersgemeinde. Vgl. *Georg Holzherr*, Die Benediktsregel. Eine Anleitung zu christlichem Leben (Zürich 1982).

59 Vgl. den Brief des Königlichen Generalkommissariats des Salzachkreises v. 20. May 1812 (wie Anm. 50).

60 Gemäß Kapitel 38, 1.5–6 der Benediktsregel darf beim Tisch der Brüder nie die Lesung fehlen. »Es herrsche tiefstes Schweigen, man höre kein Flüstern und kein Wort, außer die eine Stimme des Lesers. Was die Brüder beim Essen und Trinken benötigen reichen sie einander selber, so daß keiner um etwas zu bitten hat.«

61 Die Regel Benedikts sieht in Kapitel 35,1 vor, daß die Brüder einander dienen und daher keiner vom Küchen- bzw. Tischdienst entschuldigt ist, außer er sei krank oder von einer wichtigen Aufgabe beansprucht.

62 Regel Benedikts Kap. 42, 1.8–9: Mönche müssen sich stets um das Schweigen bemühen, doch mehr als sonst in den Stunden der Nacht . . . Nach dem Weggang von der Komplet ist es keinem mehr erlaubt, mit irgendwem über irgend etwas zu reden. Findet sich einer, der diese Regel des Stillschweigens bricht, so verfallt er schwerer Strafe.

63 Regel Benedikts Kap. 45, 1–2; ebenso in den Kapiteln 43; 44; 46.

64 Franz Xaver Hochbichler war fürsterzbischöflich-salzburgischer Wirklicher Geheimer Rat, Kanoniker des Maria Schneestifts, Notarius publicus in curia romana immatriculatus. Geb. in Zell im Zillertal am 13. November 1733, Priesterweihe am 17. Dezember 1757, Konsistorialrat seit dem 1. November 1768 sowie Direktor und Geheimer Rat seit dem 1. Jänner 1777. Papst Pius VII. ernannte Hochbichler am 4. September 1805 zum Administrator und Vikarius spiritualis der Propstei Berchtesgaden.

65 Konsistorialrat Philipp Gabriel Taller, Doktor beider Rechte, Kanoniker des Maria Schneestifts. Geb. am 24. März 1745 in Teinach in Kärnten, Priesterweihe im April 1768 in Klagenfurt.

66 KAS 11/24.

67 Ebd. Es handelt sich um die verschiedenen Fragenverzeichnisse an die Frau Äbtissin, Frau Priorin, die Chorfrauen und Schwestern, wie ein gesonderter Fragebogen an den Beichtvater der Gemeinschaft.

68 KAS 11/24.

69 Stift Nonnberg (wie Anm. 46), S. 68.

70 Ebd., S. 67.

71 Friedrich VI. Fürst zu Schwarzenberg: Erzbischof von Salzburg (1836–1850). Geb. in Wien am 6. April 1809, 1830 Domizellar in Salzburg, 1833 Priesterweihe und Dompfarrkooperator, 23. September 1835 Postulation zum Erzbischof, 1842 Kardinals-ernennung, 13. Dezember 1849 Erzbischof von Prag, † 27. März 1885.

72 Stift Nonnberg (wie Anm. 46), S. 70.

Anschrift des Verfassers:  
P. Dr. Dominicus Meier  
Klosterberg 11  
D-59872 Meschede

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [135](#)

Autor(en)/Author(s): Meier Dominicus

Artikel/Article: [Eine königliche Ordnung für das Benediktinerinnen-Stift Nonnberg in Salzburg. 189-216](#)